

## **K i n d e r g a r t e n o r d n u n g**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg(Baden) am 12.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kindertageseinrichtungen der Stadt Laufenburg (Baden)**

- (1) Die Stadt Laufenburg (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen (im Folgenden „Einrichtungen“ genannt) im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten und Kinderkrippen
- (3) Die Stadt betreibt folgende Einrichtungen:
  1. Kindergärten: Rappenstein, Luttingen, Rhina, Rotzel, Binzgen
  2. Kinderkrippen: Löwenburg
- (4) Die Betreuungszeiten für die einzelnen Einrichtungen werden vom Gemeinderat im Rahmen der Bedarfsplanung festgelegt und sind als Anlage in der jeweils gültigen Form dieser Satzung beigefügt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die geistige, körperliche und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/Innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (3) Die Kinder werden u.a. in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
- (4) Die Erziehung in den Einrichtungen soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

### § 3 Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch bereits im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten aufgenommen werden, sofern ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auch jüngere Kinder ab zwei Jahren in altersgemischten Gruppen zu betreuen, soweit geeignete Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

In Kinderkrippen werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In begründeten Einzelfällen können Kinder auch über den 3. Geburtstag hinaus in der Kinderkrippe betreut werden.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Um den Kindern den Übergang in das Schulleben zu erleichtern, ist es empfehlenswert, mit der zuständigen Grundschule zu kooperieren.

- (3) Bei der Vergabe von Plätzen für über 3-jährige Kinder in Ganztagesgruppen werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die eine städtische Einrichtung bereits als unter 3-jährige Kinder besuchen. Dies gilt nur, wenn ab dem 3. Lebensjahr ganztägige Betreuung benötigt wird. Sofern vor Vollendung des 3. Lebensjahres nur VÖ-Betreuung erfolgte, ist der ganztägige Betreuungsbedarf spätestens sechs Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres von den Sorgeberechtigten geltend zu machen.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann und dadurch die Belange der übrigen Kinder nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (4) Über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung entscheidet im Rahmen dieser Aufnahmebestimmungen die Einrichtungsleitung.
- (5) In die Einrichtungen können nur solche Kinder aufgenommen werden, für die eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine medizinischen Bedenken bestehen. Es wird empfohlen, von der nach § 26 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von den Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- Aufnahmebogen / Anmeldeformular
- Erklärung des / der Erziehungsberechtigten
- Verpflichtende Erklärung zur Übernahme der festgesetzten monatlichen Benutzungsgebühr

## § 4

### Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch einen Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt Laufenburg (Baden).
- (2) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Stadtverwaltung vorliegen.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule über wechselt. Der Einrichtungsträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren. Für Kinder, die in eine schulische Einrichtung abgehen, ist das Entgelt bis zum **31. August** in voller Höhe zu bezahlen.
- (4) In Kinderkrippen endet das Benutzungsverhältnis mit der Vollendung des 3. Lebensjahres. Eine Abmeldung im **letzten Krippenjahr** (Vollendung des 3. Lebensjahres) ist nach dem Monat **Juni** nur noch zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) möglich.
- (5) Falls ein Betreuungsplatz in der Kinderkrippe vor der geplanten Aufnahme des Kindes doch nicht benötigt wird, ist eine schriftliche Kündigung durch den Sorgeberechtigten erforderlich. Die Kündigung ist gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem geplanten Aufnahmetermin des Kindes schriftlich einzureichen. Bei nicht fristgerechter Kündigung wird eine Verwaltungsgebühr (s. Gebührensatzung) erhoben.
- (6) Die Stadt Laufenburg (Baden) kann in begründeten Einzelfällen von den Regelungen in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 Ausnahmen zulassen.

## § 5

### Ausschluss

- (1) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere,
  - die Nichtbezahlung des nach § 8 zu entrichtenden Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate, trotz Mahnung durch den Träger
  - wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt der Einrichtung fern bleibt
  - die wiederholte Nichtbeachtung der in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten.
- (3) Der Ausschluss eines Kindes wird zum Monatsende ausgesprochen. Er erfolgt durch schriftlichen Bescheid und ist den Sorgeberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

**§ 6**  
**Besuch der Einrichtungen**  
**- Öffnungszeiten -**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien (01. September) und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Einrichtungen sind regelmäßig (Montag bis Freitag), mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der zusätzlichen Schließzeiten (§ 6 Abs. 2 - 4) geöffnet.  
Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (5) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnung in der Einrichtung eintreffen. Die jeweiligen Bring- und Abholzeiten sind zu beachten und einzuhalten.
- (6) Zum Frühstück sollen den Kindern keine Süßigkeiten mitgegeben werden.

**§ 7**  
**Ferien und Schließung der Einrichtungen**  
**aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden vom Einrichtungsträger jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon so früh wie möglich unterrichtet.
- (3) Der Träger der Einrichtungen ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (4) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind zur beruflichen Fortbildung angehalten. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Einrichtung, bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.  
Auch an besonderen Veranstaltungen oder Festen in der Gemeinde kann die Einrichtung ganz- oder halbtags geschlossen bleiben. Die Eltern werden über Zeitpunkt und Dauer frühzeitig informiert.  
Im Sinne einer umfangreichen Betreuung wird sich der Träger bemühen, die Zahl der Schließtage möglichst gering zu halten.

## **§ 8**

### **Einrichtungsgebühren / Elternbeitrag**

- (1) Für den Besuch der Einrichtung erhebt der Einrichtungsträger von den Sorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr als privatrechtliches Benutzungsentgelt.
- (2) Die Gebühren für den Besuch der Einrichtung sind in der jeweils festgesetzten Höhe nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde.  
Aus Vereinfachungsgründen ist die Erteilung einer schriftlichen Einzugsermächtigung an den Träger bei Anmeldung des Kindes sinnvoll. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren von der Stadt Laufenburg (Baden) eingezogen.
- (3) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Einrichtung beantragt haben.
- (4) Die Einrichtungsgebühren sind für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.
- (5) Eine Änderung der Kindergartengebühren bleibt vorbehalten.

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direktem Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Geländes der Einrichtung (Spaziergang, Feste und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 10**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder bis zur vollständigen Genesung zu Hause zu behalten. Dies gilt nicht bei leichten und für andere Kinder ungefährlichen Erkrankungen (z.B. leichte Erkältungskrankheiten) sowie bei chronischen Erkrankungen, die dem Besuch der Einrichtung nicht entgegenstehen (z.B. Allergien). Im Zweifelsfall ist die Einrichtungsleitung berechtigt, das Kind bis zur ärztlichen Untersuchung und Klärung der Erkrankung vorläufig nach Hause zu schicken bzw. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer Krankheit mit Ansteckungsrisiko für andere Kinder (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Werktag. Das gleiche gilt bei Befall von Kopfläusen. Bei Verdacht oder Ausbruch einer dieser Krankheiten ist der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.
- (3) Bevor ein Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Innen für die dort anwesenden Kinder verantwortlich.
- (2) Der/die Erzieher/in übernimmt die Kinder in den Räumen der Einrichtung und entlässt sie an der Grundstücksgrenze aus seiner/ihrer Aufsichtspflicht. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- (3) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Heimweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Ein Kind darf den Heimweg von der Einrichtung ohne Begleitung eines Erwachsenen nur dann antreten, wenn das Kind hierzu in der Lage ist und der Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung übergeben wurde, in der das pädagogische Personal sowie der Träger von jeglichen Haftungs- und Regressansprüchen freigestellt wird.

## **§ 12**

### **Elternbeirat**

In jeder Einrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder gewählt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Kindergartenordnung tritt zum 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 01.09.2014 außer Kraft.

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laufenburg(Baden), den 12.10.2015

Der Gemeinderat

Ulrich Krieger  
-Bürgermeister-

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 44 vom 30.10.2015.

Laufenburg (Baden), den 30.10.2015

Ulrich Krieger  
Bürgermeister

Anlage:

In den Einrichtungen können folgende Betreuungszeiten gebucht werden:

Kindergärten Luttingen, Rhina und Binzgen:

- Betreuung im Umfang von 32 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Vormittage und 2 Nachmittage (Regelgruppe)

Kindergärten Luttingen, Rhina und Binzgen:

- Betreuung im Umfang von bis zu 32,5 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6,5 Stunden täglich (VÖ-Betreuung)

Kindergarten Rotzel:

- Betreuung im Umfang von 30 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Vormittage und 1 Nachmittag (Regelgruppe)

Kindergarten Rappenstein:

- Betreuung im Umfang von 32 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Vormittage und 2 Nachmittage (Regelgruppe).
- Betreuung im Umfang von 32,5 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Tage mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 6,5 Stunden täglich (VÖ-Betreuung). Eine Kombination der VÖ-Betreuung und der Regelbetreuung ist nicht möglich. Eine VÖ-Betreuung kann nicht tageweise gebucht werden.
- Betreuung im Umfang von bis zu 48 Stunden pro Woche für über 3-jährige Kinder (Mo.-Do. 7.00 – 17.00; Fr. 7.00 – 15.00 Uhr). Eine Ganztagsbetreuung muss für mindestens 2 Tage pro Woche gebucht werden. Die Buchung einer tageweisen Ganztagsbetreuung (mind. 2 Tage) ist nur in Kombination mit einer durchgängig gebuchten VÖ-Betreuung (5 Tage/Woche) möglich.

Kinderkrippe Löwenburg:

- Betreuung im Umfang von 32,5 Stunden pro Woche, verteilt auf 5 Vormittage (7.00 - 13.30) (VÖ-Betreuung)
- Betreuung im Umfang von bis zu 48 Stunden pro Woche. Eine Ganztagsbetreuung muss für mindestens 2 Tage pro Woche gebucht werden (Mo.- Do. 7.00 – 17.00; Fr. 7.00 – 15.00 Uhr). Die Buchung einer tageweisen Ganztagsbetreuung (mind. 2 Tage) ist nur in Kombination mit einer durchgängig gebuchten VÖ-Betreuung (5 Tage/Woche) möglich.